
Baselbieter Steuerinfo Nr. 22

Februar 2017

Neue Quellensteuertarife

Der Quellensteuersatz für deutsche Grenzgänger beträgt für alle anwendbaren Tarife (L, M, N, O und P) neu einheitlich 4,5 %. Zudem beträgt ab dem 1. Januar 2017 der Quellensteuersatz für exportierte Mitarbeiterbeteiligungen neu 32,5 %.

→ [Quellensteuer 2017](#)

Neuerungen zum Steuerjahr 2017

Auch dieses Jahr sind im Internet wieder «Neuerungen zum Steuerjahr» bereit gestellt, welche in Kurzform aufzeigen, was sich gegenüber dem Vorjahr verändert hat oder speziell hervorzuheben ist.

→ [Neuerungen zum Steuerjahr 2017](#)

Vergütungs- / Verzugszinsen 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat für das Kalenderjahr 2017 folgende Zinssätze für die Staatssteuer festgesetzt:

- Vergütungszins: 0.2 %
- Verzugszins: 6.0 %

Für die direkte Bundessteuer gelten folgende Zinssätze:

- Vorauszahlungszins: 0.0 %
- Rückerstattungszins: 3.0 %
- Verzugszins: 3.0 %

→ [Zinsen BL und Bund](#)

Verkehrswert vor 20 Jahren bei der Grundstückgewinnsteuer

Die Steuerverwaltung hat ein Merkblatt über die Berechnung des Verkehrswerts vor 20 Jahren publiziert. In diesem Merkblatt wird beschrieben, wie im Zusammenhang mit der Ermittlung des massgebenden Grundstückgewinns der Verkehrswert vor 20 Jahren berechnet wird. Zudem wurde eine Berechnungshilfe bereitgestellt, damit Notarinnen und Notare sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater selbständig den Verkehrswert vor 20 Jahren ermitteln können. Damit setzt die Steuerverwaltung ein langjähriges Anliegen der interessierten Personen um. So können künftig auch telefonische und schriftliche Anfragen reduziert und Wartezeiten vermieden werden. Die Steuerverwaltung wird entsprechend nur noch in Ausnahmefällen unverbindliche Vorbescheide zum Verkehrswert vor 20 Jahren erteilen.

→ [Merkblatt zur Berechnung des Verkehrswertes vor 20 Jahren](#)

→ [Berechnungsschema Verkehrswert vor 20 Jahren](#)

Steuerbuch

Seit dem 1. Februar 2017 publiziert die Steuerverwaltung Basel-Landschaft ihre Praxis als elektronische Datensammlung im «Baselbieter Steuerbuch». Damit steht fachlich interessierten Kreisen eine neue Informationsquelle für Steuerfragen zur Verfügung. Das Baselbieter Steuerbuch gliedert sich in drei Bände mit entsprechenden Kapiteln. Ausführungen zur Auslegung des Steuergesetzes und zur Steuerpraxis finden sich in den einzelnen Dokumenten. Die Nummerierung der Dokumente orientiert sich am jeweiligen Paragraphen des Baselbieter Steuergesetzes. Anhand der Systematik oder via Volltextsuche kann themenbezogen nach Ausführungen gesucht werden.

→ [Baselbieter Steuerbuch](#)

Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevante Vorstösse eingereicht:

Postulat von Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne/EVP, vom 3. November 2016 (2016/333): Einbezug der Gemeinden bei der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III.

Der Regierungsrat soll gemäss Postulat aufzeigen, wie der Einbezug der Gemeinden bei der kantonalen Umsetzung der USR III aussehen könnte. Insbesondere sollen dabei eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an den durch den Bund zur Verfügung gestellten Kompensationsmassnahmen oder äquivalente Massnahmen geprüft werden. Das Postulat wurde vom Landrat am 12. Januar 2017 überwiesen.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2016/333](#)

Parlamentarische Initiative von Michael Herrmann, FDP-Fraktion, vom 9. Februar 2017 (2017/071): Rasche Anpassung des pauschalen Liegenschaftsunterhalts nach dem Bundesgerichtsurteil vom 12.01.2017.

Mit der parlamentarischen Initiative soll der pauschale Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten auf die alten Quoten erhöht werden. Für noch nicht zehn Jahre alte Gebäude soll der Abzug wieder 25 % und bei über zehnjährigen Gebäuden 30 % betragen. Die parlamentarische Initiative wurde vom Landrat noch nicht überwiesen.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2017/071](#)

Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 522 vom 21. Dezember 2016 informiert über die Einführung der Steueridentifikationsnummer für natürliche und juristische Personen, welche beim Automatischen Informationsaustausch (AIA) ab 2018 zur Anwendung kommt.

→ [Kurzmitteilung Nr. 522 vom 21. Dezember 2016](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 523 vom 3. Januar 2017 verweist auf die Liste der Kantinen und Personalrestaurants von Arbeitgebenden, welche ihren Mitarbeitenden Menüs unter CHF 10.— anbieten. Die Liste basiert auf den Menüpreisen des Jahres 2017.

→ [Kurzmitteilung 523 vom 3. Januar 2017](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 524 vom 10. Februar 2017 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Stand 31. Dezember 2016» vom 7. Februar 2017.

→ [Kurzmitteilung 524 vom 10. Januar 2017](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 525 vom 10. Februar 2017 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, Stand 31. Dezember 2016» vom 8. Februar 2017.

→ [Kurzmitteilung Nr. 525 vom 10. Februar 2017](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 526 vom 13. Februar 2017 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2017 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» vom 13. Februar 2017. Dieses Rundschreiben bestimmt die ab 1. Januar 2017 gültigen Zinssätze.

→ [Kurzmitteilung Nr. 526 vom 13. Februar 2017](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 527 vom 14. Februar 2017 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2017 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen» vom 14. Februar 2017. Dieses Rundschreiben bestimmt die ab 1. Januar 2017 gültigen Zinssätze.

→ [Kurzmitteilung Nr. 527 vom 14. Februar 2017](#)

Gerichtsentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 2. Dezember 2016

In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten haben in der Regel ein gemeinsames Steuerdomizil. Bei ausnahmsweise je eigenem Domizil hat jeder Ehegatte Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Steuerfaktoren (zum Gesamtsteuersatz) individuell eröffnet werden. Eine je hälftige Aufteilung der Steuerfaktoren ist gemäss gefestigter Praxis dann angezeigt, wenn nicht besondere Umstände, wie beispielsweise die finanzielle Unabhängigkeit beider Ehegatten, eine andere Aufteilung rechtfertigen.

Ist jedoch die Ehegattin auf das durch den Ehegatten erwirtschaftete Einkommen vollends angewiesen, so ist eine hälftige Aufteilung sachgerecht.

Publikation erfolgt in BLStPra 1/2017 auf:

→ [Steuerpraxis BL](#)

Steuergerichtsentscheid vom 2. Dezember 2016

Eine mangels Kenntnis der konkreten Umstände bisher zugelassene Abschreibung auf zwei Geschäftsfahrzeugen begründet keinen Vertrauensschutz, dass inskünftig weiterhin zwei Geschäftsfahrzeuge zugelassen werden. Wenn erstellt ist, dass lediglich ein Geschäftsfahrzeug betriebsnotwendig ist, so muss zuerst das bisherige Fahrzeug dem Betrieb entnommen, d.h. verkauft, eingetauscht oder ins Privatvermögen überführt werden, bevor ein neues Fahrzeug dem Geschäft belastet werden kann.

Publikation erfolgt in BLStPra 1/2017 auf:

→ [Steuerpraxis BL](#)

Steuergerichtsentscheid vom 18. November 2016

Vom Vermögensertrag abziehbar sind die Kosten der Verwaltung durch Dritte. Nicht als Gewinnungskosten abzugsfähig sind hingegen anfallende Kosten für die Vermögensvermehrung und für steuerfreie private Kapitalgewinne. Im Sinne einer Nachweiserleichterung gilt in der Praxis die sog. 3-Promille-Regel, wonach bei oftmals auftretenden Abgrenzungsfragen ein Abzug in genannter Höhe zugestanden wird. Eine Kumulation der beiden Abzugsarten ist jedoch ausgeschlossen und widerspricht dem Sinn und Zweck dieser Praxis.

Publikation erfolgt in BLStPra 1/2017 auf:

→ [Steuerpraxis BL](#)

Traditioneller Steueranlass BL/BS

Die Vorstände der EXPERTsuisse Sektion Basel Region sowie veb.ch Region Nordwestschweiz haben am 6. Februar 2017 zum traditionellen Steueranlass BL/BS mit den beiden Vorstehern der Steuerverwaltungen Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt eingeladen. Die Präsentationen sind zu finden unter:

→ <http://expertsuisse.ch/dynasite.cfm?dsmid=507795>

→ <https://veb.ch/verband/regionalgruppen/nordwestschweiz/vergangenes.html>

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Landschaft

Herausgeberin:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | steuerverwaltung@bl.ch | www.steuern.bl.ch

Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerinfo>